

**111. Bekanntmachung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet "Lappwald"
in den gemeindefreien Gebieten Helmstedt und
Mariental im Landkreis Helmstedt
vom 05.06.2019**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in den gemeindefreien Gebieten Helmstedt und Mariental wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Lappwald“ erklärt.
- (2) Das NSG hat eine Größe von ca. 502 ha.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Die Grenze des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage A**) zu entnehmen und in einer weiteren Karte im Maßstab 1:5.500 (**Anlage B**) eingetragen. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die aktuelle Lage der Lebensraumtypen ergibt sich aus der Beikarte im Maßstab 1:5.500 (**Anlage C**).
- (2) Das Naturschutzgebiet besteht aus den Schutzzonen I und II, die in der Karte im Maßstab 1:5.500 dargestellt sind.
- (3) Die Mehranfertigungen der nicht veröffentlichten Karten (**Anhang B und C**) befinden sich bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Helmstedt sowie bei der Samtgemeinde Grasleben und der Stadt Helmstedt. Die Karten können während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 107 „Wälder und Pfeifengras-Wiesen im südl. Lappwald“ (DE 3732-303) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

**§ 3
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m.

§ 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

- (2) Das Naturschutzgebiet „Lappwald“ ist ein Teilgebiet des weitläufigen Lappwaldes. Das geologische Ausgangsmaterial wird von tonigen Ablagerungen des Keuper und des Jura geprägt, die eine geringe eiszeitliche Überdeckung tragen. Der wasserundurchlässige Untergrund führt zu weit verbreiteter Wechselfeuchtigkeit. Die Waldbestockung wird neben Eichen-Hainbuchen- und Eichen-Buchenwäldern auch von zum Teil nicht standortgerechten Nadelhölzern gebildet. Ein Teilbereich von Schutzzone I ist schon seit 1972 als Naturwald von jeder forstlichen Bewirtschaftung ausgenommen. Der Wald wird von den Tälern natürlich mäandrierender Bachläufe – der Roten Riede, der Düsterbeek und der Rirole – gegliedert.
- (3) Schutzzweck ist, struktur- und artenreichen heimischen Laubwald mit mäandrierenden Bachläufen als Lebensstätte artenreicher Pflanzen- und Tiergemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln und teilweise einer natürlichen Sukzession zu überlassen sowie diese zu erforschen. Die besondere Bedeutung der Wälder liegt in der schon kontinental getönten, standorttypischen Ausbildung ihrer Pflanzengesellschaften und in ihrer besonderen, das Landschaftsbild bereichernden Eigenart.
- (4) Ziel der Ausweisung ist:
 1. In Schutzzone I: ein Waldgebiet sich ohne direkten menschlichen Einfluss entwickeln zu lassen (Naturwald),
 2. in Schutzzone II: naturnahen Laubwald zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.
- (5) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Wälder und Pfeifengraswiesen im südlichen Lappwald“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.
- (6) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
 1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 91E0* „Auenwälder mit Erle, Esche, Weide“ als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschen-Auwälder, insbesondere entlang der beiden großen Bäche Düsterbeek und Rote Riede. Diese Wälder weisen verschiedene Entwicklungsphasen in mosaikartiger Verzahnung auf und sind aus lebensraumtypischen Baumarten (v. a. Schwarz-Erle und Esche) zusammengesetzt. Teilflächen unterliegen als

- Naturwald der natürlichen Entwicklung ohne Bewirtschaftung. Der Wasserhaushalt und die Bodenstruktur sind naturnah. Ein hoher Anteil an Alt- und Totholz (insbesondere stehendes Totholz) und Höhlenbäumen sowie spezifischen autotypischen Habitatstrukturen (feuchte Senken, Tümpel, Lichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tierarten wie Bechsteinfledermaus und Pflanzenarten wie Sumpf-Segge, Winkel-Segge und Rasenschmiele kommen in stabilen Populationen vor,
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 6430 „Hochstaudenfluren“ als artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer- und Waldinnen- und -außenränder. Sie weisen keine oder nur geringe Anteile von Nitrophyten und Neophyten auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
 - b) 9110 „Hainsimsen-Buchenwälder“ als naturnah, strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenarmen, trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Hainsimsen-Buchenwälder kommen im Gebiet vor allem im Norden vor. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur mit ausreichendem Flächenanteil. Teilflächen unterliegen als Naturwald der natürlichen Entwicklung ohne Bewirtschaftung. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Stiel-Eichen in höheren Anteilen beteiligt sein. Phasenweise sind auf Teilflächen weitere lebensraumtypische Baumarten wie Sand-Birke oder Eberesche beigemischt. Eine Strauchschicht ist meist – abgesehen vom Jungwuchs der Bäume – kaum ausgeprägt. Die Krautschicht besteht aus den charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. lebensraumtypischer Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die charakteristischen Tierarten wie Großes Mausohr und Hirschkäfer und Pflanzenarten wie Gewöhnlicher Dornfarn, Draht-Schmiele und Wald-Sauerklee kommen in stabilen Populationen vor.
 - c) 9130 „Waldmeister-Buchenwälder“ als naturnah, strukturreiche, großflächige und unzerschnittene Bestände auf mehr oder weniger basenreichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Bestände umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Teilflächen unterliegen als Naturwald der natürlichen Entwicklung ohne Bewirtschaftung.
 3. insbesondere des Lebensraumtyps 9160 „Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder“ in der Schutzzone II:
 - a) als naturnah, strukturreiche Wälder auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie aus lebensraumtypischen Mischbaumarten wie z.B. Esche, Feld-Ahorn und Flatter-Ulme. Auf den trockneren Standorten kann phasenweise auch die Buche beigemischt sein. Strauch- und Krautschicht sind lebensraumtypisch ausgeprägt. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die charakteristischen Tierarten wie Bechstein- und Mopsfledermaus sowie Hirschkäfer und Pflanzenarten wie Busch-Windröschen, Gewöhnliches Hexenkraut und Wald-Knäuelgras kommen in stabilen Populationen vor.
 4. insbesondere der übrigen, folgenden Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
 - a) Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*):
Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung
 - einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population in einem Quartierverbund
 - strukturreicher, naturnaher Laub- und Mischwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, ohne standortfremde Arten
 - eines hohen Anteils von Altholzbeständen, stehendem Totholz und (Alt-)Bäumen mit abstehender Rinde sowie Höhlenbäumen zur Sicherstellung eines reichen Quartierangebots.
 - b) Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*):
Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Auf gut nährstoffversorgten Standorten sind zumindest phasenweise weitere lebensraumtypische Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn vertreten. In Buchen-Mischwäldern, die aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen sind, können auch Stiel-Eichen und die sonstigen typischen Baumarten von Eichen-Hainbuchenwäldern beteiligt sein. Eine Strauchschicht ist meist – abgesehen vom Jungwuchs der Bäume – kaum ausgeprägt. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. lebensraumtypischer Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Ein hoher Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist vorhanden. Die lebensraumtypischen Tierarten wie Großes Mausohr und Pflanzenarten wie Busch-Windröschen, Wald-Segge und Einblütiges Perlgras kommen in stabilen Populationen vor.

Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung

- einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population in einem Quartierverbund
- lichter, strukturreicher, naturnaher, unterwuchsreicher Laub- und Mischwaldbestände in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik, ohne standortfremde Arten
- eines hohen Anteils von stehendem Totholz, Höhlenbäumen und Altholzbestände, insbesondere Alteichen im Umfeld der Wochenstubenkolonien, zur Sicherstellung eines reichen Quartierangebots.

c) Großes Mausohr (*Myotis myotis*):

- Die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung strukturreicher Laubwaldbestände mit zum Teil unterwuchsfreien bis -armen, einschichtigen Bereichen (Buchenhallenwälder) als Jagdlebensräume in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik und einem hohen Anteil von Höhlenbäumen sowie Altholz und stehendem Totholz mit für die Art geeigneten Ruhestätten sowie Balz- und Paarungsquartieren.

- (7) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Das NSG darf außerhalb der im Gelände gekennzeichneten Wege nicht betreten werden. „Betreten“ umfasst jede Art des Aufenthalts oder der Fortbewegung, also beispielsweise auch das Skilaufen, Reiten und Fahrradfahren.
- (3) Außerdem werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen folgende Handlungen im NSG untersagt:
1. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen oder andere für den Aufenthalt von Menschen und Tieren geeignete Einrichtungen aufzustellen,
 2. Feuer anzuzünden,
 3. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 4. Hunde unangeleint laufen zu lassen,
 5. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 6. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
 7. wild wachsende Pflanzen oder ihre Teile oder

Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,

8. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
9. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
10. die Dunkelheit und Stille der Nacht insbesondere durch technische Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Abweichend von den Verboten des § 4 sind folgende Handlungen zugelassen:
1. Nutzungen und Maßnahmen zur Erfüllung gesetzlich übertragener Aufgaben oder aufgrund bestehender behördlicher Genehmigungen oder entsprechender Verwaltungsakte,
 2. in Schutzzone I Erstinstanzsetzungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020 unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 sowie Nr. 13 – 16, die die Voraussetzungen für eine anschließende natürliche Waldentwicklung schaffen. Die Altholz- und Habitatbaumbestände der Naturwaldflächen können den Altholz- und Habitatbaumbeständen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 14 a) Ziffer 1.-3., Nr. 15 a) Ziffer 1.-3. sowie Nr. 16 a) und b) angerechnet werden, sofern die Flächen mit natürlicher Waldentwicklung einem Lebensraumtyp bzw. einer Waldfläche mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zugeordnet werden können,
 3. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft in der Schutzzone II mit folgenden Einschränkungen:
 - a) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, es sei denn, dass die Existenz des Waldes nicht anderes gesichert werden kann,
 - b) ohne Bodenbearbeitung, mit Ausnahme teilflächiger Oberbodenlockerung zur Förderung der natürlichen Verjüngung,
 - c) ohne Entwässerung,
 - d) ohne Anlage von neuen Wirtschaftswegen.

Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln und Bodenbearbeitung bedürfen der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

4. In Schutzzone II: Verjüngung, Nutzung und Pflege sollen so erfolgen, dass ein naturnaher Laubwald auf der Grundlage der potenziell natürlichen Vegetation insbesondere durch folgende Maßnahmen erhalten bzw. entwickelt wird:
 - a) Umwandlung nicht naturnaher Bestockung nach der Hiebsreife in naturnaher,
 - b) kleinflächige oder einzelstammweise Holzentnahme,
 - c) Förderung der Baumarten der Buchen-Eichen-Mischwälder,
 - d) Förderung eines stufigen altersunterschiedlichen Bestandesaufbaues,
 - e) Förderung und Schonung der natürlichen Artenvielfalt,
 - f) Dünung und Kalkung nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde,
 - g) soweit der Holzeinschlag und die Pflege unter

- dauerhafter Belassung aller erkennbaren Horst- und Stammhöhlenbäume erfolgt,
- h) ohne den Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Baumarten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten wie insbesondere Douglasie, Küstentanne, Roteiche, Japanlärche sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald
- i) Uraltbäume ohne nennenswerte Wertholzanteile (Kopfbäume, Hutebäume, tief beastete Überhalter früherer Hutewälder) grundsätzlich nicht genutzt werden,
- j) stehendes Totholz einschließlich abgebrochener Baumstümpfe grundsätzlich nicht genutzt wird, soweit Waldschutzgesichtspunkte oder die Verkehrssicherungspflicht nicht dagegen sprechen,
5. das Betreten und Befahren der Fläche durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte;
6. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes, die im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
7. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd;
- a) die Errichtung mit dem Boden mit Betonfundamenten fest verbundener Hochsitze nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
- b) Die Anlagen von Wildfütterung, Wildäckern, Hegebüschchen, Jagdhütten und anderen baulichen Anlagen fällt unter das Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG.
8. das Betreten und Befahren des Gebietes
- a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
- b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
- c) zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht,
- d) zur Beseitigung von invasiven und / oder gebietsfremden Arten und deren Management mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde;
9. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite, Befestigung und Deckschichtmaterial, einschließlich der Erhaltung des Lichtraumprofils durch schonenden, fachgerechten Gehölzrückschnitt,
10. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern dritter Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und des NWG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele gemäß § 2 dieser Verordnung,
11. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden.
12. solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt sind.
13. die ordnungsgemäße Forstwirtschaft auf allen Waldflächen der Schutzzone II mit signifikanten Lebensraumtypen soweit
- a) die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
- b) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
- c) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
- d) eine Düngung unterbleibt,
- e) soweit ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt,
- f) eine Instandsetzung von Wegen ohne Ablagerung von überschüssigem Wegebaumaterial auf angrenzenden Waldflächen, wenn diese mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter, ohne Ablagerung von überschüssigem Wegebaumaterial auf angrenzenden Waldflächen,
14. zusätzlich zu Nr. 13 auf allen Waldflächen mit den Lebensraumtypen 9130, 9160 und 91E0, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen,
- a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
1. ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche erhalten bleibt oder entwickelt wird,
2. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
3. je vollem Hektar Lebensraumtypfläche mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
4. auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
- b) bei künstlicher Verjüngung
1. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 9160 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten
2. auf Flächen mit dem Lebensraumtyp 9130 auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten

- angepflanzt oder gesät werden,
15. zusätzlich zu Nr. 13 auf allen Waldflächen mit dem Lebensraumtypen 9110, der nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweist,
- a) soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
1. ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypenfläche erhalten bleibt,
 2. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt,
 3. je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
 4. auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben
- b) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
16. auf allen Waldflächen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Anhang II-Arten Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Großes Mausohr, soweit beim Holzeinschlag und bei der Pflege
- a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche erhalten bleibt oder entwickelt wird,
- b) je vollem Hektar der Waldfläche mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf mindestens 5 % der Waldfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
- c) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Anzeigen, Zustimmungen und Einvernehmen bedürfen der Schriftform.

§ 6

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde angeordneten oder

angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) § 15 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG i.V.m. § 39 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (3) Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungsvorbehalte/Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8

Strafbarkeit

Bestimmte Verstöße gegen Vorschriften zum Schutze des Naturschutzgebietes werden unter den im Strafgesetzbuch, zurzeit in § 329 Abs. 3, bezeichneten Voraussetzungen als Straftat verfolgt.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 4 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 5 dieser Verordnung vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 7 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach

§ 5 vorliegen und eine jeweils dort genannte, erforderliche Zustimmung nicht erteilt, oder eine Befreiung nach § 7 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

- (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 3 Nr. 6 BNatSchG handelt, wer eine Veränderung oder Störung vornimmt, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ohne dass die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde eine Ausnahme unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen hat. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Lappwald“ (Amtsbl. f. d. RegBez. Brg Nr. 9 vom 03.05.1993, S. 82-84) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 bis 3 des NAGBNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Landkreis Helmstedt
Untere Naturschutzbehörde
Der Landrat
Helmstedt, den 26.06.2019

gez. Radeck

(L.S.)

(Radeck)